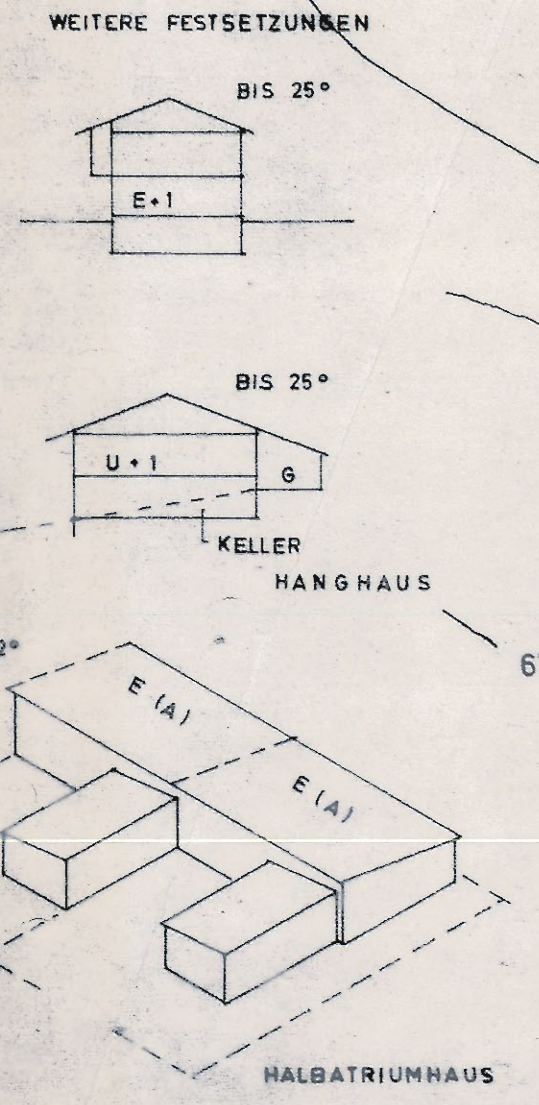


**BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE RHPOLDING**  
 FÜR DAS GEBIET AN DER MIESENBACHERSTRASSE - IM SPECK  
 M = 1:1000

DIE GEMEINDE RHPOLDING ERLÄSST GEMÄSS § 8 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (BAY. BS I S. 461), ART. 107 BAYBO VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 178) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.8.1962 (BGBl. I S. 429) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
1. DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BESTIMMT. IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR WOHNBAUWERKE ZULÄSSIG. AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEBERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN.
  2. DIE BAUKÖRPER SIND INNERHALB DER DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN IN OFFENER BAUWEISE SO ZU ERRICHTEN, DASS IN JEDEM FALLE DIE NACH DER BAYBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
  3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT ZWECKEINFREMDET WERDEN. EINE AUFSCHÜTTUNG IST UNZULÄSSIG.
  4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN, GLEICHWOHL OB BAUAUF SICHTLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG ODER NICHT, SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN IM EINZELFALL AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM REINEN WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
  5. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE HAT 800 qm ZU BETRAGEN. DIE GRUNDSTÜCKE FÜR DIE HALBATRIUMHÄUSER SIND VON DIESER VORSCHRIFT BEFREIT.
  6. FÜR DIE ATRIUMHÄUSER SIND FLACHE PULTDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS 12° VORGESCHRIEBEN. ALLE ANDEREN HÄUSER SIND MIT SATTELDACH NICHT ÜBER 23° NEIGUNG ZU VERSEHEN. ALS EINDECKUNG SIND ALTGRAU ENGÖBIERTE PFANNE VORGESCHRIEBEN.
  7. FÜR DIE EINFRIEDUNG IST EINE NATURHECKE, MÖGLICHT HAINBUCH ODER BLÜTENSTRÄUCHER, VORGESCHRIEBEN. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1.00 m, GEMESSEN AB STRASSEN OBERKANTE SEIN.
  8. DIE GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN UND TORE SIND VOM ÄUSSEREN RAND DES GEHSTEGES ODER DER STRASSE MINDESTENS 5.00 m ZURÜCKZULEGEN UND ALS STELLPLÄTZE AUSZUBILDEN. TÜREN UND TORE DÜRFEN IN GEÖFFNETEM ZUSTAND NICHT IN DEN GEHSTEG ODER IN DIE STRASSE HINEINRAGEN.
  9. FREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG. ELEKTRISCHE VERSORUNGSLI- TUNGEN, FERNHELDELEITUNGEN UND DERGLEICHEN SIND MIT ERD- KABELN ZU VERLEGEN.
  10. FÜR DIE GRENZABSTÄNDE IST ABWEICHEND VON DER BAY. BAUORDNUNG DER LAGEPLAN MASSGEBEND.
- INNERHALB DER IN DEN PLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE STRASSEN OBERKANTE UM NICHT MEHR ALS 1.00 m ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN DORT KEINE DIESES MASS ÜBERSCHREIENDE, GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEFREIEN BAUTEN ERRICHTET SOWIE GEGENSTÄNDE GELAGERT ODER HINTER- STELLT WERDEN.



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- FESTZULEGENDEN BAULINIEN
- STRASSENBEZUGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- G FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- A1 ABSTELLRAUM
- P PERGOLA ODER ÜBERDACHUNG
- E+1 STELLFLÄCHE FÜR PKW
- U+1 ZWINGEND ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
- E (A) ZWINGEND UNTERGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
- ERDGESCHOSSIGE ATRIUMHÄUSER
- SICHTDREIECKE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE
- BREITE DER STRASSE EINSCHL. GEHSTEG
- VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
- EINFÄHRTEN ZU GARAGEN- UND PRIVATZUFÄHRTEN

**B) FÜR DIE HINWEISE**

- 365 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBAUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- KANAL VORHANDEN
- WASSERLEITUNG VORHANDEN
- ELEKTRO-KABEL

DIE GEMEINDE RHPOLDING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM .....  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
 RHPOLDING DEN .....

.....  
 BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON ..... HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
 MIT ENTSCHESSUNG VOM ..... NR. ....  
 GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG  
 VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBl. S. 194) GENEHMIGT  
 DEN .....

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM .....  
 BIS ..... IN ..... GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG  
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG  
 SIND AM ..... ORTSÜBLICH DURCH  
 BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH  
 § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.  
 RHPOLDING, DEN .....

.....  
 1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG  
 GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG VOM ..... BIS .....  
 IN ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
 RHPOLDING DEN .....

.....  
 1. BÜRGERMEISTER

3. AUG. 1964

GEÄNDERT LT. BESCH. V. 7.11.72  
 14.11.75  
 8.2.1968  
 11.6.1969  
 23.4.1970

S. P. P. 56 40